II-7/1/O der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

3229 IAB

1992 -03- 03

W 3218 1J

Dr. Wolfgang Schüssel Wirtschaftsminister

Wien, am 2. September 1992 GZ: 10.101/301-X/A/5a/92

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Parlament 1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3218/J betreffend Förderung von Hackschnitzelheizungen, welche die Abgeordneten Resch und Genossen am 8. Juli 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Halten Sie die Förderungshöhen für Hackschnitzelheizungen aus öffentlichen Haushalten für angemessen? Entspricht es den Förderungsgrundsätzen des Bundes, daß in diesem Fall bereits von einer Dreifachförderung gesprochen werden muß?

Antwort:

Das Preisniveau der fossilen Konkurrenzenergieträger sowie die fehlende Abbildung der externen Kosten und der Erschöpfbarkeit in diesen Preissignalen reduziert die Marktchancen der Biomasse -



Dr. Wolfgang Schüssel Wirtschaftsminister

- 2 -

und somit auch der angesprochenen Hackschnitzelanlagen - erheblich.

Zwar wäre - bei isolierter Betrachtung dieses Problems - über eine Internalisierung dieser Kostenkomponenten die höchste ökonomische Effizienz zu erzielen. Andererseits aber brächte ein österreichischer Alleingang in Richtung Energiebesteuerung für mehrere Wirtschaftsbranchen gravierende Wettbewerbsnachteile bis hin zur Liquidierung bzw. Abwanderung ins Ausland, sodaß sich dieser Ansatz als inpraktikabel erweist.

Die Grenzen des freien Wettbewerbs müssen dort gezogen werden, wo ein Großteil der marktwirtschaftlichen Spielregeln nicht funktioniert - also wie im gegenständlichen Fall ein unvollkommener Markt vorliegt. Somit ergibt sich als "second-best"-Lösung die Notwendigkeit der Implementierung von Förderinstrumenten.

Der besondere Stellenwert biogener Energieträger liegt nicht etwa nur darin, daß

- sie bei Einsatz moderner Technologien umweltfreundlich sowie
- entweder unerschöpflich oder regenerierbar sind,
- als heimische Energieträger zur Versorgungssicherheit beitragen und Kaufkraftzuflüsse in zumeist wirtschaftlich unterdurchschnittlich entwickelte Regionen hervorrufen,

sondern auch im Beitrag - bei nachhaltiger Bewirtschaftung - zur Realisierung des von der österreichischen Bundesregierung im Energiebericht 1990 vorgegebenen CO2 - Reduktionszieles von 20 % bis zum Jahr 2005 (gegenüber 1988).

Im Kontext dieser Palette positiver Aspekte halte ich die in der Anfrage dokumentierten Förderanteile bei Hackschnitzelheizungen für durchaus vertretbar.



- 3 -

Zudem begrüße ich es außerordentlich, daß sich die Länder und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ebenfalls der Förderung von Hackschnitzelanlagen annehmen und somit den Gesamteffekt wesentlich verstärken.

Insbesondere ist es den Ländern möglich, ihre Förderung am jeweiligen regionalen wirtschafts- und energiepolitischen Stellenwert der Investition in ein Nahwärmenetz auf Basis Biomasse zu
bemessen. Eine wichtige Voraussetzung dafür war die - anläßlich
der parlamentarischen Behandlung der 2. Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz äußerst positiv hervorgehobene - Möglichkeit der
Mehrfachförderung von Biomasseprojekten.

Punkt 2 der Anfrage:

Liegen Ihnen Erhebungen vor, aus denen hervorgeht, daß die Gleichbehandlung von Gemeinden hinsichtlich der Bundesförderung im gesamten Bundesgebiet gegeben ist oder muß vielmehr von stark unterschiedlichen sachlich nicht gerechtfertigten Förderungshöhen ausgegangen werden? Wie kann eine bessere Gleichbehandlung sichergestellt werden?

Antwort:

Im allgemeinen sehen die Richtlinien für die diversen Investitionsförderungen einen sogenannten Selbstbehalt von in der Regel 25 % der Investitionssumme vor. Eine Erhöhung des derart sich ergebenden förderbaren Anteils von im allgemeinen 75 % erscheint bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. gesteigertes öffentliches Interesse etc.) im Zuge der Durchführung konzentrierter Förderungsaktionen durchaus sinnvoll und legitim.

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen der Hackschnitzelanlagen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 wurden, unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen, für



- 4 -

das gesamte Bundesgebiet erlassen. Ein Vorhaben wird dann gefördert, wenn die Förderungswürdigkeit gemäß den obigen Richtlinien vorliegt.

Das Fernwärmeförderungsgesetz sieht beim Einsatz biogener Energieträger eine Differenzierung von einmaligen Geldzuwendungen nach dem Investitionsvolumen vor:

- bis öS 30 Millionen 8 vH (bei Erstaufbau eines Versorgungsgebietes 10 vH)
- über öS 30 Millionen 6 vH

Weiters sind beispielsweise die veranschlagten Beträge eines Finanzjahres zu 40 % für Projekte mit einem Investitionsvolumen bis höchstens öS 30 Millionen und zu 60 % über öS 30 Millionen zu verwenden (Verschiebungen der Quoten sind nur möglich, falls eine ausgeschöpft wird).

Es beinhaltet also das Fernwärmeförderungsgesetz selbst eine - jedenfalls sachlich zu rechtfertigende und auf den energiepolitischen Intentionen des Gesetzgebers beruhende - unterschiedliche Fördermöglichkeit von Projekten. Auch ich hielte ein Vorgehen nach dem "Gießkannenprinzip" für nicht zielführend.

Punkt 3 der Anfrage:

In welcher Form erfolgt eine Kontrolle der Förderungsmittelverwendung und eine Effizienzüberprüfung der Förderung derzeit? Wie wird sichergestellt, daß die Umweltauflagen gemäß dem letzten Stand der Technik erfüllt werden? Wie kann die Kontrolle der Mittelverwendung verbessert werden?



Dr. Wolfgang Schüssel Wirtschaftsminister

- 5 -

Antwort:

Die Überprüfung der Effizienz der Verwendung der Förderungsmittel, insbesondere die in der Anfrage angesprochenen Aspekte, erfolgt bestmöglich entsprechend den im Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982 i.d.g.F., festgelegten Grundsätzen sowie den Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Fernwärmeförderungsgesetz.

Die Frage, ob und inwieweit die Umweltauflagen dem jeweils letzten Stand der Technik entsprechen, ist je nach Kompetenzlage Sache der zuständigen Bewilligungsbehörden im Genehmigungsverfahren (Gewerbe-, Baubehörde, usw.).

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die BÜRGES-Förderungsbank haben das Recht, die Verwendung der Förderungszuschüsse sowie das geförderte Vorhaben zu überprüfen. Das geförderte Unternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gestatten sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Eine Verstärkung der Kontrollinstrumente würde jedoch eine zusätzliche Bürokratisierung der Förderungskontrolle bedeuten.

Punkt 4 der Anfrage:

Halten Sie es nicht angesichts immer wieder geäußerter Beobachtungen über den vermehrten Import von Hackschnitzel nach Österreich für gerechtfertigt, eine eigene Zolltarifnummer für Hackschnitzel im Rahmen des Zolltarifs zu verankern? Werden Sie einer diesbezüglichen Novellierung des Zolltarifgesetzes nähertreten?



Dr. Wolfgang Schüssel Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Zur Erhebung der Einfuhren von Hackschnitzel reicht die Einführung einer handelsstatistischen Nummer. Die Einführung einer solchen bedingt keine Novellierung des Zolltarifgesetzes, sondern lediglich eine Änderung des Gebrauchszolltarifes, dessen Herausgabe gemäß § 7 Abs.1 des Zolltarifgesetzes 1988 dem Bundesministerium für Finanzen obliegt.

Punkt 5 der Anfrage:

Sind Sie bereit, eine Studie über Stand, Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten der Biomasseförderung in Österreich durchführen zu lassen und diese Studie dem Nationalrat zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

In den vom Wirtschaftsministerium eingeleiteten Vorarbeiten zum in Zweijahresintervallen zu erstellenden Energiebericht der Österreichischen Bundesregierung wird auch der Erörterung von Fragen hinsichtlich allfälliger Probleme bzw. Verbesserungsmöglichkeiten der Biomasseförderung in Österreich entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden. Insbesondere bilden die auf breitester gesellschaftspolitischer Basis zusammengesetzten Arbeitsgruppen ein adäquates Forum für die diesbezügliche energiepolitische Diskussion. Der Energiebericht wird dem Nationalrat gemäß seiner Entschließung aus dem Jahr 1987 zugeleitet.

wely felinssel